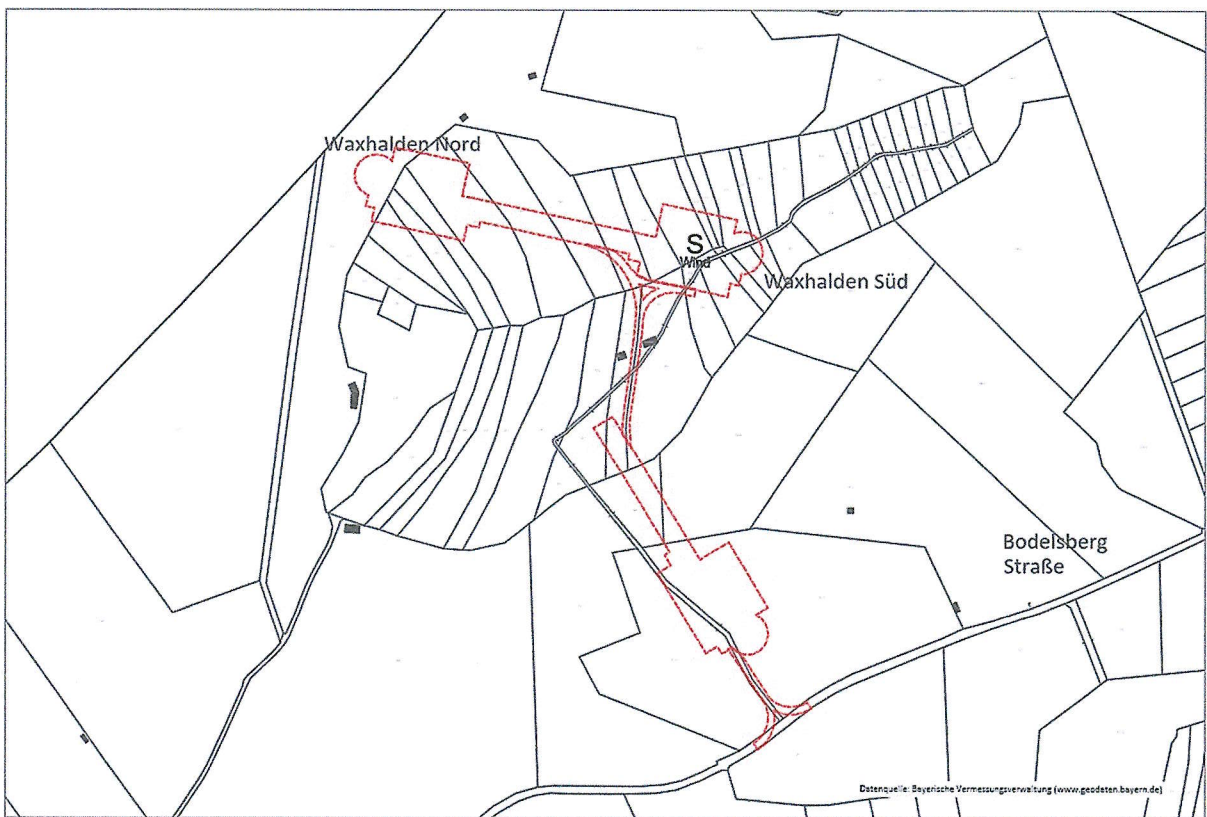




Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Sonderfläche Wind

Der Gemeinderat Durach hat am 05.05.2025 den Beschluss zur Aufstellung der 8. Änderung gefasst. Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans werden die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung dreier Windenergieanlagen nordöstlich des Ortsteils Bodelsberg geschaffen. Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Durach ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



(nichtmaßstäblicher Lageplan Änderungsbereich, genordet)

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens hat der Rat der Gemeinde Durach in seiner Sitzung vom 02.02.2026 den Feststellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und die Änderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB dem Landratsamt Oberallgäu zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 04.08.2026 hat das Landratsamt Oberallgäu folgenden Bescheid erlassen:

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans für eine Sonderbaufläche Wind durch die Gemeinde Durach wird genehmigt. Dieser Genehmigung liegen die von der Gemeinde Durach am 02.02.2026 festgestellte und vom LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung gefertigte Planzeichnung in der Fassung vom 02.02.2026 incl. Begründung und Umweltbericht zugrunde.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Flächennutzungsplans in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

im Rathaus der Gemeinde Durach, Bahnhofstraße 1, 87471 Durach während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Diese sind Montag bis Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr sowie am Donnerstag zusätzlich von 14:00 – 18:00 Uhr und am Freitag vom 8.00 – 12.30 Uhr; nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Durach, den 21.08.2026


Patrick Böck
Erster Bürgermeister

